

Richtlinien

der Marktgemeinde MICHELDORF in Oberösterreich

für eine Bürgerfragestunde

gemäß § 53 Gemeindeordnung 1990 LGBL 91/1990 idgF

1. Jeder Bürger/Bürgerin mit Hauptwohnsitz in Micheldorf hat die Möglichkeit Anfragen an den Micheldorfer Gemeinderat zu stellen.
2. Die Anmeldung erfolgt telefonisch, persönlich oder schriftlich mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Gemeinderatssitzung während der Amtsstunden des Gemeindeamtes mit einer groben Bekanntgabe des Themas (z.B.: Eisenbahnkreuzungen, Bädertarife, Kindergartenordnung usw.). Die eingelangten Fragen werden vom Gemeindeamt den Fraktionen mitgeteilt.
3. Die Fragestunde dauert höchstens 1 Stunde und findet unmittelbar vor der GR Sitzung statt.
4. Die Reihung der Anfragen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens am Gemeindeamt. Eventuell zeitlich nicht mehr zu erledigende Anfragen werden auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.
5. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Beantwortung einer Frage erfolgt durch das gemäß Geschäftsverteilung fachlich zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes oder das direkt angesprochene GR Mitglied. Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die Gemeindevorstände und die Fraktionsvorsitzenden können Ergänzungen zur Fragebeantwortungen anbringen. Eine Diskussion unter den Mitgliedern des Gemeinderates ist jedoch nicht vorgesehen.
6. Es sind nur Fragen zulässig, die sich auf den Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Micheldorf beziehen.
7. Es dürfen pro Person nicht mehr als 2 Anfragen mit höchstens 2 Ergänzungs- bzw. Zusatzfragen gestellt werden.
8. Eine Fragestellung darf in Summe die Zeit von 3 Minuten nicht überschreiten (keine Referate)
9. Fragen zu Themen, die sich auf der Tagesordnung der anschließenden (darauffolgenden) Gemeinderatssitzung befinden, sind nicht zulässig.
10. Der Fragende/die Fragende hat die Frage(n) persönlich an den Beantworter/die Beantworterin zu stellen.
11. Über die Fragestunde ist ein eigenes Protokoll zu verfassen. (Name des Fragenden/der Fragenden, die Frage, Name des Beantworters/der Beantworterin und in Kurzform der Inhalt der Antwort)

Beschlossen im Gemeinderat vom 25.11.2021

